

ius.focus**Zivilprozessrecht****Vorsorgliches Verbot zur Durchsetzung eines vertraglichen Konkurrenzverbots**

Art. 261, 264 und 270 ZPO

Droht die Verletzung eines vertraglich vereinbarten Konkurrenzverbots durch eine Vertragspartei, so kann die konkurrenzierende Tätigkeit mittels vorsorglicher Massnahme untersagt werden. [286]

HGer SG HG.2011.286, Entscheid des Präsidenten vom 26. März 2012

Die Gesuchsgegnerin hatte für die Gesuchstellerin zwischen 2000 und 2012 Dusch-WCs entwickelt und produziert. Die vertraglichen Beziehungen der Parteien waren in verschiedensten Verträgen geregelt gewesen. Nachdem eine Übernahme der Gesuchsgegnerin nicht zustande gekommen war, hatten die Parteien beschlossen, ihre Vertragsbeziehung zu beenden.

Am 25. Oktober 2011 hatte die kurz zuvor gegründete Schwestergesellschaft der Gesuchsgegnerin, die Z. AG, verkündet, sie werde Anfang 2012 ein von der Gesuchsgegnerin entwickeltes und produziertes Dusch-WC auf den Markt bringen.

Die Gesuchstellerin beantragte daraufhin mit Massnahmegesuch vom 18. November 2011 beim Handelsgericht St. Gallen, der Gesuchsgegnerin zu verbieten, Dusch-WCs an die Z. AG oder andere Dritte zu liefern oder auf andere Weise in Vertrieb zu bringen. Sie brachte vor, durch die Vermarktung des fraglichen Dusch-WCs über die Z. AG verletze die Gesuchsgegnerin ein vertraglich vereinbartes Konkurrenzverbot.

Die Gesuchsgegnerin hatte bereits zweieinhalb Monate vor der Gesuchseinreichung beim Handelsgericht eine Schutzschrift hinterlegt. Darin hatte sie ausgeführt, dass es sich beim fraglichen Dusch-WC um eine Eigenentwicklung handle, die nicht vom Konkurrenzverbot erfasst werde. Im übrigen verbiete das Konkurrenzverbot lediglich die Lieferung an Dritte; die Z. AG. als Konzerngesellschaft werde dadurch nicht erfasst.

Mit Verfügung vom 25. November 2011 verbot das

Handelsgericht der Gesuchsgegnerin superprovisorisch, Dusch-WCs an die Z. AG oder andere Dritte zu liefern oder sonstwie in Vertrieb zu bringen.

In den nachfolgenden Rechtsschriften hielten die Parteien an ihren bisherigen Ausführungen fest und vertieften diese. Die Gesuchsgegnerin führte in diesem Zusammenhang insbesondere aus, das Konkurrenzverbot verbiete ihr lediglich die Tätigkeit für Dritte, nicht aber eine eigene konkurrenzierende Tätigkeit.

In seinem Bestätigungsentscheid vom 26. März 2012 befasste sich das Handelsgericht unter anderem mit der Frage der Tragweite der Konkurrenzverbotsklausel. Es gelangte zum Schluss, dass auch die Z. AG trotz ihrer Zugehörigkeit zum selben Konzern wie die Gesuchsgegnerin als «Dritte» im Sinne der vertraglichen Vereinbarung zu gelten habe, und bestätigte daher das Verbot.

Die von der Gesuchsgegnerin offerierte Sicherheitsleistung von CHF 500 000.– erachtete das Handelsgericht als ungenügend für eine Abwendung des Verbots i.S.v. Art. 261 Abs. 2 ZPO. Hingegen auferlegte es der Gesuchstellerin eine Sicherheitsleistung in derselben Höhe.

Kommentar

Der Entscheid illustriert das Potential, aber auch die Grenzen von Schutzschriften.

Er verdeutlicht weiter den Unterschied zwischen der Sicherheitsleistung nach Art. 261 Abs. 2 ZPO und jener nach Art. 264 ZPO: Die Sicherheitsleistung nach Art. 264 ZPO hat zum Zweck, einen eventuellen Schaden der Gegenpartei abzudecken, welcher aufgrund einer allenfalls zu Unrecht gewährten vorsorglichen Massnahme entstehen kann. Diesbezügliche Anträge der Gegenpartei können im Zeitpunkt der ersten Stellungnahme oder Anhörung zum Massnahmegesuch vorgebracht werden (HUBER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2010, Art. 264 N 9).

Bei superprovisorischen Massnahmen gemäss Art. 265 Abs. 3 ZPO erfolgt die Anordnung der Sicherheitsleistung i.d.R. von Amtes wegen. Dem Gericht kommt beim Entscheid darüber, ob eine Sicherheitsleistung zu verlangen ist oder nicht, ein erhebliches Ermessen zu; es kann selbst bei Erfüllung der Voraussetzungen auf eine Anordnung verzichten.

Thomas Weibel/Alessandra Chies